

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 24 (1944)
Heft: 2

Artikel: Antoine Lescaille
Autor: Thommen, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antoine Lescaille.

Von *Emil Thommen.*

Antoine Lescaille, ein Refugiant aus Bar-le-Duc in Niederlothringen, ist in der Basler Wirtschaftsgeschichte bekannt als einer der Begründer der Seidenfabrikation, in der Basler Kirchengeschichte als einer der hartnäckigsten Glaubenskämpfer in der Zeit der Gegenreformation, der durch seine zahlreichen Streitschriften nicht nur die Geistlichen der französischen Gemeinde, sondern auch die weltlichen Obrigkeit von Basel und Bern während eines Jahrzehnts in Aufregung erhielt. Über diesen von beiden Seiten mit großem Aufwand geistlicher Gelehrsamkeit geführten Streit berichtete in drei aufeinander folgenden Vorträgen im November und Dezember 1847 der Antistes Jakob Burckhardt, Vater des großen Kunsthistorikers. Die auf gewissenhaftesten Studien beruhenden Vorträge, gehalten vor der Predigergesellschaft und der antiquarischen Gesellschaft, wurden nicht gedruckt, sondern ruhen in den Kirchenakten des Basler Staatsarchivs, T 3₂. Wegen Lescailles Abhängigkeit von seinem Freund Claude Aubery, Arzt und Philosophiedozent an der Lausanner Académie, hat den Streit eingehend behandelt Prof. Henri Vuilleumier in seiner *Histoire de l'Eglise Réformée du Pays de Vaud sous le Régime Bernois*, Bd. 2, S. 134 ff.

War Lescaille ursprünglich Mönch, nicht zum geistlichen Stand erzogen, so hatte er sich im Kloster eine gründliche Kenntnis der klassischen Sprachen, der Hl. Schrift, der Kirchenväter erworben, von der er nun, da er als Fabrikant und Kaufmann sich mit den gewieitesten Theologen in einen Kampf auf Leben und Tod einließ, guten Gebrauch machte. Er hätte durch seine kaufmännische Geschicklichkeit und Betriebsamkeit zum ersten Basler Millionär werden können, so gedieh sein Posamenteladen auf dem Marktplatz, so einträglich gestalteten sich seine Geschäftsreisen

an die Messen von Lyon, Frankfurt usw. Da wurde sein lebhafter, für alles offener Geist von der Pest der Gegenreformationszeit erfaßt, der Sucht, sich hervorzutun in sophistischen Klügeleien, in die der Kampf um strittige Glaubenslehren ausgeartet war. Das Verhängnis wurde herbeigeführt durch Lescailles Freundschaft mit seinem Landsmann und Glaubensgenossen Claude Aubery in Lausanne. Geschätzt als Arzt und Philosophiedozent an der dortigen Académie, hatte Aubery sich verleiten lassen, seine Vertrautheit mit der aristotelischen Logik anzuwenden auch auf christliche Dogmen. Damit brachte er Unruhe und Zwiespalt in die Lausanner Geistlichkeit. In dieser mit Spannungen geladenen Zeit konnten die Berner Regenten nicht anders als den Unberufenen in die Grenzen seines Amtes zurückweisen. Zwar meinte er sicher nur protestantischem Streben nach sittlicher Selbsterhöhung Auftrieb zu geben, wenn er die «*Rechtfertigung*» kennzeichnete «nicht als peinlich juristische Handlung des göttlichen Richters, sondern als eine durch die mystische Vereinigung des wiedergeborenen Gläubigen mit Christus erzeugte innere Gerechtigkeit», die sich in seiner Lebensgestaltung auswirke als Gott wohlgefällige Gesinnung und Handlungsweise. Weil die Definition aber nicht einseitig genug auf Glauben und Gnade Gottes abstellte, sondern der römischen Version vom Beitrag der «guten Werke» Vorschub leistete, so mußte sie als Rückfall in den alten Aberglauben verurteilt und verpönt werden. Hatte Aubery seine Theorie 1584 in seinem *Organon doctrinarum* nur nebenbei berührt, so führte er sie 1587 in den *Orationes apodicticae* genauer aus. Auf einer Disputationstagung in Bern wurde sie auf Antrag Théodore Bézas und des Basler Antistes J. J. Grynaeus als Irrlehre verurteilt. Die Resolution wurde von allen waadtländischen Delegierten unterschrieben, die Lektüre der beiden Publikationen Auberys vom Berner Rat den waadtländischen Geistlichen verboten. Aubery mußte sich schriftlich verpflichten, sich in Zukunft auf seine beruflichen Fächer zu beschränken. Das Tragischste aber war, daß, was der Basler Freund und Helfer in der Folge tat, dem Unterstützten zur Verderben brachte. Obwohl Aubery jede Verantwortlichkeit für Lescailles öffentliche Äußerungen ablehnte, bezichtigte ihn der Basler Antistes und Gewährsmann der Behörden, J. J. Grynaeus,

vor dem Berner Rat des Wortbruchs. Zwar wurde nach einem genauen Verhör die Rechtgläubigkeit Auberys und seines Kollegen Le Bœuf anerkannt. Aber ein Verdacht blieb bestehen. Die mehr als fügsamen Waadtländer Pastoren erbaten und erreichten die Absetzung Le Bœufs und seines Gesinnungsgenossen Lemerle als Theologiedozenten. Am 20. Januar 1592 benachrichtigte Marquard Zehender, der Vogt von Lausanne, den Berner Rat: Lescaille habe von Straßburg aus ihm und den Lausanner Pastoren ein «verderbliches» Buch zugeschickt («L'Ancienne Doctrine»). Vier Tage nachher wurde den Pastoren alles von Lescaille Veröffentlicht verboten. Aubery hatte das anstößige Buch mit ausdrücklicher Mißbilligung zurückgeschickt. Er ließ sich drum auch Zeit zu einer Antwort. Erst am 12. Juli 1593 gab er eine «Richtigstellung» heraus, worin er in vorsichtigen Wendungen, ohne etwas zurückzunehmen, das Beanstandete in seiner Lehre erläuterte. Sein eifrigster Neider, der Theologieprofessor Du Buc, klärte die gnädiger Herren auf über die in Auberys Loyalitätserklärung versteckter Vorbehalte. Der Vogt Zehender ließ sich am 10. September 1593 zur Konfiskation aller Schriften Auberys bevollmächtigen, und das darin entdeckte «heimliche Gift» genügte zum Befehl, den Lausanner Studenten alle Schriften Auberys als irrgläubig zu verbieten. Der Verfemte las daraus die Aufforderung, sein Amt niederzulegen und sich aus dem Berner Untertanengebiet in seine Heimat zurückzuziehen. Die römische Kirche gewährte dem zu einer gewissen Berühmtheit gelangten Ketzer die erbetene Duldung und nahm ihn wieder in ihren Schoß auf.

Antonie Lescaille, seit Jahren ins Basler Bürgerrecht und in die Schlüsselzunft aufgenommen, war bis zum Bürgermeister hin auf sehr wohl angesehen, weil er weithin Verdienst schaffte. In Vertrauen hierauf wagte er für die von Bern verpönte, von seinen Freunden verfochtene Doktrin einzutreten und sich gegen die Autorität seiner Geistlichen aufzulehnen. Vor dem Rat mußte er sich dafür verantworten, daß er bei dem Lausanner Irrlehrer Entlehnungen gemacht habe. Er bestritt nicht freundschaftlichen Verkehr wohl aber geistige Zusammenarbeit. Aber die Abschnitte der „Ancienne Doctrine“, wo er mit aristotelischen Syllogismen jonglierte schienen sich bei einem Mann, den man so lange nur in Werkstat-

und Kontor tätig gesehen, nur zu erklären aus Belieferung durch den Gelehrten, der aristotelische Logik zu seiner Spezialität gemacht hatte.

So wenig diese Art der Beweisführung uns für religiöse Thesen angemessen erscheinen mag, so können wir doch unsere Achtung nicht versagen der geistigen Schärfe und Gewandtheit, mit der Lescaille in diesem Buch argumentiert. Hauptsächlich imponiert die Gewissenhaftigkeit, mit der er über seine Kontroverse mit den Prädikanten sozusagen Buch geführt hat. Nichts in seinen Zitaten von Dokumenten und seinen Daten erweist sich als unzulässig.

Der Eindruck, den die vollkommen erhaltene Korrespondenz zwischen Lescaille und seinen Gegnern¹ auf den Nicht-Theologen macht, ist gemütsbedrückend. Streiten über die Normen, die dem göttlichen Endgericht zugrundegelegt werden sollen, heißt doch eigentlich sehr wenig Ehrfurcht für die Gottheit an den Tag legen, der allein die Kompetenz für die Aufstellung und Umgrenzung dieser Normen zukäme. Allerdings hängt von der Fixierung dieser Normen sehr viel ab für die Gestaltung der Forderungen an die menschliche Moralität. Und da scheint einem Laien derjenige Dogmatiker dem Christen, der «immer redlich sich bemüht», aus dem Herzen zu sprechen, der auf die durch innigste Durchdringung mit Christi Geist bewirkte Geisteshaltung und Lebensgestaltung mehr Gewicht legt als auf das Abstellen auf Gottes Gnade. Für kindliche Menschen, für primitive Völker wird ja die Verkündigung von der unbegreiflichen Gnade Gottes und der Erlösung durch den Sühnetod Christi das Wirksame und das Richtige sein. Da aber die römische Kirche mit der Verwaltung besonderer Gnadenmittel betraut zu sein beansprucht, so hätte sie mehr als die protestantische Anlaß, in der Rechtfertigungslehre der Gnade vor den «Guten Werken» das Übergewicht zu geben. Stellt man aber, wie es Aubery und Lescaille tun, der «Justification» die «Sanctification» an die Seite und versteht mit ihnen unter der «Sanctification» die «nach der Régénération durch Christi Geist in uns, nicht außer uns, bewirkte Heiligung der Lebensgestaltung»,

¹ S. Kirchen-Akten M 5.

so verpflichtet man sich zu einer christlichen Moralität, deren Be-tätigung sicher nicht so niedrige Bewertung verdient, wie die Ver-fechter der Gnadenlehre ihren Gläubigen einhämmeren. Die Theologen, die sich mit dem Lescaille-« Handel » beschäftigt haben, geben zu erkennen, daß die von Aubery-Lescaille vertretene Auf-fassung der Rechtfertigungslehre ebensogut durch Aussprüche des Apostels Paulus gestützt werden kann wie die ihrer Gegner. Das Betrüblichste für die Betrachter der Korrespondenz ist zu sehen, wie oft Möglichkeiten zu gütlicher Beilegung des immer weitere Kreise ziehenden Streites geboten und von der einen oder anderen Seite zunichte gemacht wurden.

In dem Prädikanten Jacques Couet, dem geistlichen Berater der Pfalzgräfin Katharina von Navarra (Schwester Heinrichs IV.), der sich damals in Basel aufhielt und betätigte², sah Lescaille den unerbittlichsten und gehässigsten Advokaten der Gegenseite und nannte ihn einen spanischen Inquisitoren. Wirklich bemühte sich Léonard Constant, der Lescailles Vermittlung seine Berufung von Lyon an die Basler französische Gemeinde verdankte, ernsthafter und länger um eine Verständigung. Wieder und wieder glaubte er durch sein vertrauliches Zureden der Friedenswilligkeit in Lescaille zum Sieg verholfen zu haben, als bürgerliche Einflüsse dem Trotzigen von neuem den Rücken steiften. Übrigens wäre der Lescaillehandel ein Sturm im Glas Wasser geblieben, wenn nicht Lescaille die verhängnisvolle Torheit begangen hätte, die Gast-stadt durch Flugschriften, im Ausland gedruckt, vom Ausland her an alle möglichen Freunde und Gegner verschickt, anzugreifen, in Verruf zu bringen, das, was nur Futter für die rabies theologorum hätte bleiben sollen, zu einer Bedrohung der bürgerlichen Ordnung zu machen. Zu dieser Torheit zwang ihn allerdings die streng gehandhabte Basler Zensur. Das aber eben verleiht man-

² Vgl. a) La Conference faicte a Nancy entre un Docteur Jesuite accompagné d'un Capuchin, et deux ministres de la parole de Dieu; descripte par Jacques Couet, Parisien etc.

b) Responses Chrestiennes aux Doctrines non-Chrestiennes, contenues es libelles diffamantes d'Antoine Lescaille. Par Jacques Couet, Parisien, ministre de la parole de Dieu, avec une Remonstrance addressée au dit Lecaille, par Léonard Constant, aussi ministre de la parole de Dieu. M.D.X.C.III.

chen dieser bald deutsch, bald französich oder lateinisch abgefaßten Schreiben und Traktaten ihren Reiz, daß sowohl der Exulant, der damit seine bürgerliche Existenz zerstörte, die Streitfrage auf das politische Gebiet hinausspielte, wie auch die bloß auf Duldung angewiesenen französischen Prädikanten. Sehr geschickt betonte Lescaille von Anfang an, wie völlig er sich der ursprünglichen Bedingung für die Duldung einer französischen Sondergemeinde unterwerfe, indem er sich der Basler bürgerlichen Ordnung eingefügt habe durch die Taufe seiner Kinder in der St. Leonhardskirche, den häufigen Besuch der St. Leonhardsgottesdienste, und besonders die genaue Übereinstimmung seines religiösen Bekenntnisses mit der Basler Konfession. Fortwährend reizte er auch die Eifersucht der bürgerlichen Häupter auf die landesfremden Kleriker, indem er ihre «ganz päpstlich frechen» Übergriffe in die bürgerliche Richt- und Strafgewalt vor Augen stellte. Aber eben so geflissentlich und mit größerem Erfolg malten die Prädikanten das Schreckbild der vom kirchlichen unfehlbar auch auf das weltliche Gebiet übergreifenden böswilligen Untergrabung der Zucht und Einigkeit an die Wände der Ratskammern. Dadurch, daß sie unerbittlich auf einer öffentlichen Abbitte, einem Bekenntnis des Irrtums in der evangelischen Lehre vor Consistorium und Gemeinde bestanden und die vom Angreifer vor versammelter Kirchgemeinde verlesene «Erklärung» ohne ausdrückliche Erklärung der Reue und der Unterwerfung als ungenügend ablehnten, darin sogar eine neuerliche Beziehung der Mißdeutung der Kirchenlehre durch die Geistlichen sehen wollten, trieben die Prädikanten den auf seine bürgerliche Stellung stolzen Mann in unversöhnliche Widersetzung.

Wir schweizerischen Reformierten haben uns seit der 1848er Bundesverfassung, die von einer kirchlichen Jurisdiktion in Glaubenssachen nichts mehr weiß, an eine Glaubensfreiheit gewöhnt, die von der katholischen Doktrin auch heute noch nicht anerkannt ist, und zu welcher sich bis in die Zeit der Kämpfe um die Bundesverfassung auch die Masse der protestantischen Christen nicht emporgerungen hatte.

Unter der Führung ihres Antistes J. J. Grynaeus erklärten sich die Geistlichen der Basler Kirche solidarisch mit denen der

französischen Gemeinde mit der Begründung, daß das Basler Bekennen und das Bekenntnis der französischen Gemeinde vollkommen übereinstimmten und ebenso die Deutung der Kirchenlehre durch die französischen Pastoren mit der eigenen Deutung. Und während in der ersten Phase des Streits Bürgermeister, Räte, Zunftbrüder das Vorgehen des kecken Kritikers gegen seine Pastoren offensichtlich billigten und ermunterten, so wichen sie von ihm zurück, als er auch in wiederholten Zusammenkünften mit den Basler Geistlichen auf seinem Standpunkt verharrte und sich auf kein Zugeständnis, keinen einem Widerruf ähnlichen Kompromiß einließ, auch um des lieben Friedens willen keinerlei Reue bekannte, und als eine Spaltung in der kleinen französischen Gemeinde auch Meinungsverschiedenheiten und erregte Diskussionen unter den Stadtbürgern nach sich zog und selbst der Bürgermeister zuerst durch wohlwollende Ratsmitglieder ihn zum Einlenken zu bewegen suchte und endlich gar durch direkten Machtbefehl aufforderte, sich mit den Pastoren und dem Vorstand seiner Gemeinde auszusöhnen, so faßte das Lescaille durchaus nicht als Aufforderung zum Reuebekenntnis auf, sondern nur als Mahnung zu endgültigem Austrag der Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und den Pastoren, womöglich mit nachgiebigerer Haltung seinerseits als bisher. Und dabei glaubte er seine Bedingungen machen zu dürfen. Im Latein, der Kirchensprache, gewandte Schreiber sollten die abgegebenen Voten registrieren, damit ungenaue Wiedergabe seiner Voten nicht auf Irrwege in der Beurteilung und Schlußfolgerung führe. Davon wollten die Geistlichen nichts wissen. Unterwerfung unter die Kirchenzucht, das war und blieb ihre Forderung. Die «Kirchenzucht» in der französischen Gemeinde hatte Lescaille als einer der «Ältesten» selber wieder in verschärfter Form einführen helfen, freilich nicht aus dogmatischer Engherzigkeit, sondern um dem durch den Prinzen Rohan und Gefolge verursachten anstößigen Luxus und Sittenverfall zu steuern. Jetzt wurde sie im Sinne des baslerischen «Kirchenbanns» mobil gemacht, als Aufsichts- und Gerichtsbehörde über Glaubensirrungen. Den bloß bittend, belehrend, beschwörend vorgehenden Geistlichen ging die Geduld und Langmut aus, als nach achtzehn Sitzungen des Consistoriums, bald mit, bald ohne Zuziehung der

Basler Geistlichen, präsidiert vom Antistes J. J. Gynaeus, der in der Religionsdisputation vermeintlich Geschlagene sich nicht als besiegt und überzeugt erklärte. Beide Parteien riefen die weltliche oberste Behörde als den zuständigen Richter an. Die Pastoren legten in deutscher Übersetzung die von Jean Couet im Namen der Gemeinde zurückgewiesene Erklärung Lescailles vor als Beweis für seine Unbelehrbarkeit und seinen Ungehorsam gegenüber den Behörden, die ihm Unterwerfung unter die kirchliche Autorität befohlen hätten. Das Dokument verdient, in moderner Fassung gehört zu werden: «Verehrte Brüder, Pfarrer, Älteste und Familienhäupter dieser Kirche, Entsprechend dem mir gestern von unsren hochgeehrten Herren Regierungsräten zugekommenen Weisung trete ich heute wie schon früher vor euch (mit der Erklärung): daß ich immer geglaubt habe, glaube und glauben will an das Apostolikum und alles, was in den kanonischen Büchern des Alten und des Neuen Testaments enthalten ist. Es ist knapp und getreu im Basler Bekenntnis zusammengefaßt, wie ich es alljährlich beschwöre. Es ist so klar und verständlich, daß ich daran gar nichts auszusetzen habe.

Was die Anklage betrifft, ich hätte die Werke, die Christus in seiner Person vollbracht hat, verkuppeln wollen mit denen, die er durch seinen Geist in uns wirkt, um daraus ein Mischmasch zu machen, so sage und erkläre ich, wie ich schon früher getan, daß, weit entfernt davon, es je gesagt, geglaubt oder andern eingeredet zu haben, ich niemals daran gedacht habe. Sollten welche solchen Sinn früher etwa gesprochenen Worten entnommen haben, so ist das aus Mißverständnis geschehen, wider meine Absicht und zu meinem großen Bedauern. Schließlich bitte ich alle diejenigen, die ich in Taten oder Worten könnte beleidigt haben, um gütige Verzeihung gemäß der christlichen Liebe, wie auch ich gerne ihnen gegenüber tue, daß ich sie alle für meine ehrenwerten christlichen Brüder halte. Ich bitte Gott, er möge ihnen mehr und mehr Gnade und Segen verleihen durch Jesum Christum, meinen Heiland und Erlöser.»

Wie die Pastoren wider Lescailles Verstocktheit und Unbotmäßigkeit die Hilfe und Autorität der weltlichen Behörden anriefen, so Lescaille wider die Verfolgungswut der inquisitorischen

Pastoren. Merkwürdig, daß er als besondere Bosheit aufführte, daß sie den als Grund seiner Verdammung geltenden Glaubensirrtum nie ausdrücklich genannt hätten. Und doch war Jean Couet in ein Triumphgeschrei ausgebrochen, als er in einem vor der gesamten Geistlichkeit ausgefochtenen Disputationsduell seinen Widersacher aufs Eis geführt und zu dem Geständnis gebracht hatte: er halte beide gleich hoch, die Rechtfertigung durch den Glauben an die durch Christum in seiner Person für unsere Sünden vollbrachte Sühne, wie die durch Christi Geist in uns gewirkte «Heiligung» (sanctification). In dieser Gleichsetzung des letztern Teils mit dem erstern lag ja eben nach der kalvinistischen wie nach der lutherischen Doktrin das ihn als katholisch-irrig Glaubenden kennzeichnende Bekenntnis. Daß die katholische Kirche bis heute die tätige Bemühung des gläubigen Christen um seine Erlösung als göttliche Bestimmung wertet, nicht als minderwertige Leistung eines ohnmächtigen Wesens, das mußte in der bittern Zeit der Gegenreformation die protestantische Kampfdogmatik als Raub an Gottes Ehre verpönen. Wir von dieser Spannung nicht Gehemmten können ruhig der katholischen Auffassung beistimmen, was immer ein Antistes wie J. J. Grynæus oder Jakob Burckhardt dagegen einwende. Noch so feierliche und ehrliche Versicherung des passiven Glaubens an das «einzig ausschlaggebende unbegreifliche und unverdiente Wunder der freien Gnade Gottes» (wie heutige Theologen es auszudrücken belieben) ist doch sicherlich weniger «gottgefällig» als aktives, lebenslanges redliches Bemühen um die sanctification, das sich Emporringen von der natürlichen Selbstsucht zu der sittlichen Selbstzucht. Der Schöpfer, der für die niederziehenden Anlagen seines Geschöpfes mitverantwortlich ist, darf wohl nicht in erster Linie als straf- und rachsüchtiger Richter gedacht werden. Das wäre zu niedrig menschlich und sehr wenig ehrfurchtvoll gedacht. Lescaille als genauer Kenner des Neuen, nicht nur des Alten Testaments hatte ein gutes Recht, dem Gebot der kirchlichen, resp. theologischer wie der weltlichen Behörde den Gehorsam zu verweigern, sich nicht zu reuigem Bekenntnis des Irrtums in den Staub zu beugen und später, nach der Verurteilung durch beide Autoritäten sich in seinen Unterschriften als «martyr de Christ» zu bezeichnen. Eine

ganz unnötige und bewußt unzutreffende Beleidigung schleuderte einmal Couet, wohl um den Ärger über die Unzulänglichkeit seiner theologischen Fechtkunst gegenüber einem Lescaille zu verdecken, dem Unnachgiebigen ins Gesicht: *Ne sutor ultra crepidam!* Schuster, bleib bei deinem Leisten! Das wollte heißen: du als Laie, du, der Passamentweber, kannst unmöglich dich mit mir und meinesgleichen messen im Ausdeuten der über die Lehre der Rechtfertigung von Paulus und den Vätern der Kirche überliefer-ten Äußerungen. Tatsächlich stellte er gleichzeitig fest: nur den Theologen sei es vorbehalten, für Feinheiten der Glaubenslehren das nötige Unterscheidungsvermögen aufzubringen. Der Einfluß, den theologische Dogmenlehre auf die sittliche Veredelung des Menschengeschlechtes während der ersten zweitausend Jahre ausgeübt hat, berechtigt sie kaum zu stolzen Gefühlen, weder innerhalb der katholischen, noch der protestantischen Konfession. Zu- dem sprechen Lescailles erhaltene Briefe und «Abirrungen» aufs theologische Gebiet wie «*L'Ancienne Doctrine*» für einen Grad der Gelehrsamkeit, hauptsächlich aber der Ausdruckskunst, die es mit derjenigen eines Couet, Constant, auch eines Grynæus sehr wohl aufnehmen konnte. Man begreift die große Unlust des Antistes Grynæus, sich immer und immer wieder als Fachmann und Ge-währsmann von der weltlichen Behörde aufbieten und vorschieben zu lassen, wenn der welsche Unruhestifter zum Schweigen gebracht werden sollte. (Siehe Schreiben vom 1. Februar 1592.)

Während Lescaille zu keiner Zeit die Basler Obrigkeit wegen ihrer gegen ihn unfreundlichen Haltung mit einem unhöflichen Wort anrührte, ließen sowohl die französischen Pastoren wie der Basler Antistes Grynæus in ihren von Untertänigkeit triefenden Schreiben durchblicken, daß sie diese «höchsten Richter» allzu großer Nachsicht und allzu geringer Wahrung und Handhabung ihrer Machtvollkommenheit in Hinsicht auf die Kirche und auf die Ehre Gottes (will heißen: der Geistlichkeit) zeihen müßten. Statt in Anerkennung seiner achtzehnjährigen, viel Verdienst schaffenden bürgerlichen Tätigkeit besondere Schonung zu er-fahren, wurde Antoine Lescaille von der Basler Obrigkeit zur Strafe dafür, daß er sich nicht vorschriftsgemäß mit den Geistlichen seiner Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist als reuiger

Sünder «vertragen», d. h. sich unterworfen hatte, mit einer Buße von 200 Kronen belegt. Nach solcher Niederlage und Demütigung konnte er in Basel nicht mehr aufrechten Hauptes umhergehen und verließ das Stadtgebiet. Damit er seiner Gattin, Mutter von acht Kindern, mit Rat und Tat helfen könne, das große Geschäft ohne allzu schwere Einbuße zu liquidieren, resp. zu verkaufen, ließ er sich in dem gerade jenseits der Grenze auf elsässischem Boden gelegenen Dorf Hegenheim nieder und wartete dort den Übergang seines Betriebs in die Hände eines Basler Kaufmanns ab.

Blutenden Herzens bat er um Entlassung aus dem Basler Bürgerrecht und suchte von hier aus sowohl von seiner Habe für Weib und Kind zu retten, was zu retten war, als auch womöglich die Basler Obrigkeit zur Aufhebung ihres Urteils zu bewegen. Die 18 Jahre Zusammenleben mit Basler Bürgern, zumal mit Zunftbrüdern, hatten ihm wohl genügend Einblick in die besondern Nöte der Basler Obrigkeit verschafft, um ihre unnachgiebige Haltung ihm gegenüber zu verstehen. Umso mehr zürnte er den Geistlichen und steigerte ihre Schuld in immer maßloserer Übertreibung. Sie hätten ihn zu geistigem Ehebruch zwingen wollen, ja dazu, ihnen sein Gewissen zu opfern, seine Ehre hinzugeben. Als er, um seine Gewissensfreiheit zu retten, sein Vaterland verlassen, habe dessen Souverän ihm wenigstens keine Habe genommen und ihm bezeugt, daß er ohne Makel an seiner Ehre fortziehe. Ein Gleiches möchten die Basler Räte tun. Eine Milderung der Buße erreichte er nicht. Die Basler Geistlichkeit mit ihrem Antistes stützte die beiden französischen Prädikanten durch die Versicherung, daß sie in ihrem Verfahren sich genau an die Bestimmungen der Basler Konfession gehalten hätten, wie sie auch in ihren Predigten nie andere Glaubenslehre vorgetragen hätten als ihre Basler Kollegen. Umsonst hatte sich Lescaille beim Ausbruch des Streits im August 1591 darauf berufen, daß diese Prädikanten aus der Lizenz des Basler Rats vom Jahr 1577 doch keinerlei Gerichtsbarkeit über ihre Gemeindeglieder ableiten könnten. Nun stand er als ein von Asylgemeinde und Schirmherrn Ausgestoßener auf fremdem Boden. Ihm Gelegenheit zu weitern Auseinandersetzungen mit den Prädikanten zu geben, davor warnten die eigenen Geistlichen mit dem

Antistes: mehr denn zweihundert Bürger habe dieser streitsüchtige Fremde der Obrigkeit zu schaffen gemacht. Die durch seinen Lehrer Aubery in Lausanne verursachten Unruhen wie die Erinnerung an die Frechheiten der Wiedertäufer verböten jegliche Nachsicht und Milde. Politische Klugheit mag in dieser Warnung sich aussprechen. Aber auffällig ist doch die Übereinstimmung mit der Gesinnung, die sich kundgibt in dem Schreiben des französischen Consistoriums vom 14. Februar 1592 an die Obrigkeit, wo zuerst Duldsamkeit im liebevollen Vergessen aller erlittenen Unehre und nachher Unduldsamkeit in der Begründung der schroffen Ablehnung von Lescailles «Erklärung» ohne klares Schuldbekenntnis zum Ausdruck kommt.

Nur durch Bittschriften an die Behörden konnte Lescaille fortan seiner verzweifelten Stimmung Ausdruck geben. Leider hatte er seine Sache von Anfang an schwer geschädigt durch anklagende und angreifende Pamphlete vom Ausland her, zu denen ihm die Reisen an die fremden Messen Gelegenheit gegeben hatten. Dadurch hatte er auch frühere Freunde verärgert und sich entfremdet. Ja, er tat dergleichen, als könnte der Haß der Geistlichen ihm unter den Bürgerlichen einen Meuchelmörder erwecken, und so könnte er, der immer bewaffnet ausgehe, leicht sich mit einer Mordtat belasten, wenn er nicht aus dem Wege gehe. Nur für seine Frau und seine teilweise noch unerzogenen Kinderlein bitte er um Schirm und Schonung: Seine rührenden Briefe an Frau und Kinder regten wirklich Frau Anna Gaume (Anne de Gaume unterschreibt sie sich gelegentlich, dem Gatten legten erst die Nachkommen das adelige Prädikat bei) und den ältesten Sohn Nicolas an zu dringenden Bittschriften an den Rat, ganz im Geist des Abwesenden und mit wörtlicher Wiederholung seiner nur durch verbissene Wut über seine Niederlage erklälichen Übertreibungen: die Prädikanten hätten ihn zwingen wollen, den Glauben an Gott und Christum durch den Glauben an Satan zu vertauschen. Für den Hausvater, Fabrikanten und Kaufmann Lescaille müssen die geschäftlichen Einbußen, verursacht durch seine unfreiwillige Abwesenheit von Basel, als Entschuldigung für den immer tiefer fressenden Groll gegen seine geistlichen Widersacher und die groteske Übertreibung der geistlichen Zu-

mutungen gerechnet werden. 1500 Kronen, behauptet er in einem Brief von 1595, habe ihn jedes der vier verflossenen Jahre verlieren lassen, und für diesen Verlust müßte er eigentlich von Prädikanten und Ältesten zusammen Schadenersatz fordern. Umso erstaunlicher scheint es uns, daß er jede Geschäftsreise ins Ausland benützte, um Streitschriften in französischer, lateinischer, deutscher Sprache in Menge drucken und in die Schweiz schicken zu lassen an die Orte, wo sie aufregend wirken mußten. Da die Regenten von Basel und Bern zu dieser Zeit große Schwierigkeiten mit ihren ländlichen Untertanen hatten, weil diese sich weigerten, zur Abtragung der Schuldenlasten die ihnen zugemutete Beisteuer zu leisten und mit bewaffnetem Widerstand drohten, so konnten sie nicht sich langhinziehende kirchliche Zwistigkeiten unter ihren Mitbürgern dulden. Wo Recht und wo Unrecht lag, zu untersuchen und zu entscheiden, erlaubte die drangvolle Zeit den Behörden nicht, die sich beide Parteien um die Wette bemühten als die einzige zuständigen Schiedsrichter für sich zu gewinnen. Da an beiden Orten die sichtbaren Unruhestifter Fremde waren, schien das selbverständliche Mittel zu rascher Beruhigung: Ausweisung der Unruhestifter als Fremde, die das Asylrecht mißbrauchten. Aubery, der Arzt und Akademielehrer in Lausanne, zog sich in seine Heimat Niederlothringen zurück. Die übeln Erfahrungen, die er mit den theologischen Kollegen in Lausanne und mit den Gnädigen Herren von Bern gemacht, erleichterten ihm die Rückkehr in den Schoß der römischen Kirche. Als geschickter Arzt war er überall willkommen, doch starb er schon 1596.

Antoine Lescaille, der «Passamentweber» und «Theologie-dilettant», war von der Basler Bühne her an die Unterhaltung eines weltweiten Publikums so gewöhnt, daß er auch vom bescheidenen Grenzdörflein Hegenheim aus Traktat um Traktat flattern ließ, in dem er seine Basler Widersacher unbarmherzig bloßstellte. Dadurch, daß er selber um die Entlassung aus dem Basler Bürgerrecht gebeten, hatte er dem französischen Consistorium, das als Kirchenbann amtete, die Möglichkeit geboten, die ihm schon längst von Couet angedrohte Exkommunikation über ihn zu verhängen. Wichtiger war für ihn, daß er in seinem Entlassungseid hatte schwören müssen, nirgend anderswo jemals Recht zu suchen als

in Basel. Wie weite Kreise sein Glaubensstreit mit den Prä dikanten und der Basler Geistlichkeit, vertreten durch den Antistes J. J. Grynaeus, gezogen hatte, kann man u. a. ersehen aus Zu träge reien an die Basler Behörden, wie der von Conrad Vorst aus Köln³. Dieser berichtet, er sei mit Lescaille in einem Gasthaus in Waldshut zusammengetroffen und habe ihn über seinen Handel mit den Baslern ausgefragt und auf alle Fragen ausgiebige Ant worten bekommen. Vorsts Fragestellung zeugt von einer so genauen Kenntnis aller Vorgänge, daß seine Relation über die Besprechung als ein vortreffliches Repetitorium des Lescaille Handels gelten kann. Er will immer von der gegnerischen Auf fassung der Streitpunkte als der richtigen ausgegangen sein. Les caille habe darauf bestanden, daß er sich einzig und allein mit den Geistlichen im Widerspruch befinde; die Obrigkeit sei von diesen irregeführt worden und werde ihm endlich doch noch Recht geben, «des habe er gute Kundschaft». Am folgenden Morgen habe ihn Lescaille gebeten, es ihm zugute zu halten, wenn er vielleicht in seiner Rede zu hitzig gewesen sei. «Aber von seiner Meinung werde er nicht fallen.» Er stehe auf dem Standpunkt des Gottesworts in Glauben, Rede und Schrift, lasse sich von Sonder meinungen und Lehren weder der römischen Kirche noch der Re formatoren bestimmen, sondern nur von seinem Gewissen. Darauf habe er unerschütterlich beharrt.

In einer lateinischen Epistel «an den Hochgeehrten Herrn Magister H. A. S.», von Straßburg aus am 22. Dezember 1594 geschrieben als Antwort auf einen (vielleicht fingierten) Brief vom 14. Dezember, gibt Lescaille selber einen klaren Überblick über alle Punkte seiner als Irrlehre bezeichneten Auffassung der Rechtfertigungslehre, immer gestützt auf Stellen der Hl. Schrift. Die Augsburger Konfession weiche in der Auslegung dieser Lehre sowenig wie er selber von der Auslegung der römischen Kirche ab.

So feindselig wie mit Couet stellte sich Lescaille mit dem Lehrmeister der Calvinisten, Théodore Béza, seit dieser, den er sofort nach dem Ausbruch des Streits besucht und als Haupt zeugen für sich hatte gewinnen wollen, sich als Zeugen gegen ihn

³ S. Kirchenarchiv I. 3. 1.

und seine Auffassung ausgesprochen hatte. Welch ein Bewußtsein von Schriftgelehrsamkeit Lescaille hatte, zeigte er in dem Ansinnen an Freunde im Rheinland (in einem Brief vom 15. September 1592), sie möchten Béza, den Verbreiter so verhängnisvoller Irrtümer, zu einer Disputation mit ihm einladen entweder nach Speyer oder nach Worms, Heidelberg, Mainz, Frankfurt, im Vertrauen auf «die Güte und den heiligen Eifer des durchlauchtigsten Kurfürsten, des ehrenvesten Herrn derselbigen Städte». Alle diese hochfliegenden Hoffnungen auf Hilfe sollten zuschanden werden. Vielleicht waren die konfessionellen Freunde weder im Rheinland noch anderswo so intensiv religiös eingestellt wie Lescaille, daß sie wie er meinten, «dz in der gantzen Christenheit, innerhalb hundert Jahren, nie kein Religionsarticul verhandelt seye worden, daran mehr gelegen, und nothwendiger seye, welcher auch der gantzen Christenheit mehr nutz zeitlich und geistlich geschafft hette, als eben dieser» (von der Rechtfertigung).

Unwissentlich kamen wohl diese Gleichgültigeren der Frohbotsschaft Christi näher als die Eiferer wie Lescaille und seine Widersacher. Welch unsäglichen Schaden haben die über Lehrmeinungen Eifernden innerhalb des ganzen christlichen Zeitalters angerichtet! Lescaille selber war ja eigentlich über diese einseitige und beschränkte Denkart hinausgewachsen wie auch über seine geistlichen Gegner. Diese kennzeichnen sich deutlich in dem Schreiben Johannes Tryffs, des Pfarrers von St. Leonhard, eines der vier als Fachmänner herbeizogenen Basler Geistlichen, an den durch seine vermittelnde Haltung ausgezeichneten Zunftmeister Johann Rudolf Huber (26. September 1592). Im vierten der fünf Anklagepunkte gegen Lescaille verunehrt er sich und seinesgleichen und ehrt er Lescaille als einen Vorläufer der Toleranzidee. (Nicht unrichtig nennt auch der amerikanische Gelehrte Prof. Roland Bainton in seiner Schrift über den Wiedertäuferapostel David Joris diesen einen Vorläufer der Toleranz im 16. Jahrhundert.) Tryff schreibt nämlich: Zum vierten beschicht allen Christlichen Regimenten mit dissem Schreiben zu kurtz ungünstig und unrächt, diewyl es keiner oberkeit zugibt, das sy Irrige verwirrer der kylchen straffen solle. Man solle Ein jeden lassen wänen und für Ein rächteten glauben ußgäben, was Er wölle, und wie könnte man do die gotteslesterer

und ander straffen? Ist eben Ein und als wollt Ein bösser bub und übelthätiger mensch der vil gestolen hatt sagen, wyl keine kundschafft deß göttlichen worts bevilcht, das man dieben solle töten, so lasse man mich auch lauffen. Das hielte man nit für rächt gesagt, also solle auch diß nit für rächt gäben wärden. Besonders diewyl In dem gesetz Gottes gebotten würt, das der widerspäntige dem obristen priester der uß gottes wort richtet solle getötet wärden. Deut. XVII. vers 12.» Für geistliche Gerichtsbarkeit beruft sich ein christlicher Diener am Wort auf das Gesetz des Alten Testaments, gegen dessen Geist Christus sich eingesetzt hatte, und dem er selber am Kreuz erlag. Indem Lescaille auf die nicht als Werkheiligkeit im niedrigen, sondern im hohen moralischen Sinne verstandene «sanctification» mehr Gewicht legte als auf die ebenfalls von Paulus stammende «justification par la foy» (als «confiance» deutet Prof. Henri Vuilleumier diesen Ausdruck), bewies er seine geistige Überlegenheit über seine Gegner. In jenem Brief an A. H. S. gab er zu, daß der Verteidiger der justification par la foy für Gottes Ehre einstehe mehr als für der Menschen Verdienst. Aber (was Lescaille nie sagt) «Gottes Ehre» war (wenigstens damals) in Wahrheit der Kirche und der Kirchendiener Ehre.

Die durch Frau und Söhne an die Basler Obrigkeit gerichteten Bitten Lescailles erreichten nur soviel, daß ihnen der (natürlich verlustreiche) Verkauf des Geschäfts an einen einheimischen Herrn Bischoff ermöglicht wurde, keinerlei Zugeständnis in seinem Glaubenshandel. Wie Aubery zog er den Schluß daraus, daß ihm nichts übrig bleibe als Fügung in sein Schicksal, Niederlage auf dem konfessionellen Gebiet, Rückzug in seine Heimat und in den Schoß der römischen Kirche. Der in ganz Westeuropa berühmt gewordene Mann wurde wohl ohne Schwierigkeit von beiden wieder aufgenommen.

Sehr bedauerlich, aber nicht schwer begreiflich sind die wilden Scheltworte gegen die Calvinisten, die ihm diese beschämende Einsicht entlockte, weil ihm vorgeworfen wurde, er sei jetzt weder römisch-katholisch noch kalvinistisch, sondern wolle mit den Anhängern Auberys eine dritte Religion gründen. «Les Papistes le tiennent neanmoins pour un chien bastard; ne croyant

qu'il soyt Catholique Romain, combien qu'il se die tel; s'appercevant desja que les Alberiens ou Lescailliens tachent d'introduire entre eux une Troisieme et Nouvelle Religion, sous pretexte de defendre la Religion Catholique Romaine et calomnier les Calvinistes.» Die Verteidigung gegen diesen Vorwurf nötigte ihm die Worte ab: On me fait grant tort; veu que je n'en tien, ni ne veu tenir à jamais du moindre poil qui soit en sa queue de la Besté Calvinesque. Car j'y renonce du tout entierement, comme à la plus fausse secte que le Diable ait inventée depuis certains ans ... Davantage, tant s'en faut que je veuille faire une Troisieme Religion; Que je me veu plutot employer par tous moyens legitimes à en ruiner XVIII ou XX fausses, qui trottent par la Chrestienté.» (In einem Brief an «Monsieur mon frere», vom August 1593, als Antwort auf Brief vom 23. Juli, der ihm anzeigte, daß Verwandte und Freunde sich über seinen Abfall vom Calvinismus freuten.)

Von Hegenheim zog sich Antoine Lescaille mit seiner vielköpfigen Familie zurück nach Altkirch und starb in Longchamps-sus-Aire, bei seinem Sohn Matthieu, im November 1610, und wurde in der dortigen Kirche neben seiner Gattin begraben, die kurz vor ihm nach ihrer Rückkehr von Basel nach Saint-Mihiel gestorben war. Diese Mitteilungen erhielt nach den aus Henri Vuilleumiers handgeschriebenen Notizen zu Lescailles Leben er selber 1907 aus dem Munde von Louis de L'Escale von Montmorency (Aube). (In diesen Notizen erscheinen die Lescaille wie die Gaume mit dem Adelsprädikat.)

Daß zwei so wertvolle Menschen wie die Hugenotten Aubery und Lescaille durch das Verhalten der eidgenössischen Calvinisten nach anfänglich freundlicher Aufnahme zur Rückkehr in das Land und in die Kirche, die sie ausgestoßen hatte, genötigt wurden, erklärt sich aus den innern kirchlichen und politischen Nöten, in die Bern wie Basel zur Zeit der Gegenreformation geraten waren.